

Landeskampfrichterordnung

1. TGM/TGW/KGW

1.1. Allgemeines

Die Kampfrichterausbildung TGM/TGW/KGW umfasst die Vermittlung des Inhalts gemäß aktueller Ausgabe des „Handbuchs für Turnerjugendwettkämpfe in Bayern“ für alle messbaren und nicht messbaren Disziplinen.

Auf Landesebene besteht die Pflicht einen lizenzierten Landeskampfrichter (TGM/TGW/KGW) zu melden. Dies gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an den Landeswettkämpfen.

1.2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit bezüglich Umsetzung und Durchführung der Landeslizenz liegt in der Zuständigkeit des Landesfachausschusses Turnerjugendwettkämpfe in Bayern.

1.3. Ausbildungssystem

Der Landeskampfrichterlizenzlehrgang, enthält mindestens 20 UE mit anschließenden

Prüfungen in verschiedenen Bereichen.

- Allgemeiner Teil (Grundwissen der Wettkämpfe und Wertungsvorschriften)
- Theorie der gewählten Spezialdisziplin
- Praxis der gewählten Spezialdisziplin

1.3.1. Lizenzbezeichnung

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung und bestandener Prüfung wird der Lizenztitel TGM/TGW/KGW zuzüglich der Spezialdisziplin in der Lizenzstufe B (=Landeslizenz) vergeben, z. B. Kampfrichter B TGM/TGW/KGW Tanzen.

1.3.2. Lizenzstufen

B-Lizenz:	Landeskampfrichter/in
Verantwortlich für Ausbildung:	LFA Turnerjugendwettkämpfe
A-Lizenz:	Bundeskampfrichter/in
Verantwortlich für Ausbildung:	DTJ Team TGM/TGW
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">- Gültige B-Lizenz- Empfehlung durch den Landesfachausschuss- Zweijährige Wertungspraxis mit mindestens zwei Einsätzen- Bereitschaft auf Bundeswettkämpfen eingesetzt zu werden

1.3.3. Lehrinhalt

Die Kampfrichterausbildung TGM/TGW/KGW umfasst die Vermittlung des Inhalts gemäß aktueller Ausgabe des „Handbuchs für Turnerjugendwettkämpfe in Bayern“ für alle messbaren und nicht messbaren Disziplinen.

1.4. Voraussetzungen zum Erwerb der Landeslizenz in Bayern

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

1.5. Prüfungsinhalte

Bestandteile der schriftlichen Prüfungen (Allgemein/Spezialdisziplin Theorie):

- Grundkenntnisse über **alle** Disziplinen
- Grundwissen der Wertungsvorschriften in einer Spezialdisziplin (bei den messbaren Disziplinen für alle messbaren Disziplinen) der Wettkämpfe TGM/TGW und KGW
- Grundlagen der Körper-, Geräte-, und Gesangstechniken (nur bei den nichtmessbaren Disziplinen)
- Grundkenntnisse der Kurzschreibweisen (nur bei den nichtmessbaren Disziplinen)
- Aufbau von Wettkampfanlagen und Berechnung der Wertungen der messbaren Disziplinen

Bestandteile der praktischen Prüfung:

- Erkennen der gezeigten Schwierigkeiten/Leistung (nur bei den nichtmessbaren Disziplinen)
- Protokollieren der gezeigten Schwierigkeiten (nur bei den nichtmessbaren Disziplinen)
- Bestimmung der Wertung
- Anwendung von Stoppuhren, Waagen und Maßbändern (nur bei den messbaren Disziplinen)
- Kenntnisse über Größe, Gewicht und Beschaffenheit der verwendeten Sportgeräte (nur bei den messbaren Disziplinen)

1.6. Gültigkeit

Die Lizenz ist gültig für die Dauer von 4 Jahren und endet mit dem 31.12. des Gültigkeitsjahres.

Für die Erstaussstellung gilt: Die 4-Jahres- Frist bis zum Ablauf der Gültigkeit beginnt mit dem 01.01. des Folgejahres, in dem die Lizenz erworben wurde.

Jeder Kampfrichter im Bereich nichtmessbare Disziplinen ist verpflichtet, im Gültigkeitszeitraum mindestens 2 Fortbildungslehrgänge, sowie mindestens 2 Einsätze auf Landesebene zu absolvieren, **wobei jedoch der erste Einsatz im Jahr des Lizenzerwerbs erfolgen muss.**

Jeder Kampfrichter im Bereich messbare Disziplinen ist verpflichtet, im Gültigkeitszeitraum mindestens 1 Fortbildungslehrgang, sowie mindestens 4 Einsätze auf Landesebene zu absolvieren, wobei jedoch der 1. Einsatz nach Erwerb der Kampfrichterlizenz im ersten Kalenderjahr erfolgen sollte. Idealerweise sollten die 4 Einsätze über den Gültigkeitszeitraum (4 Jahre) verteilt werden.

Der Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe legt für jedes Jahr fest, welche der in Bayern angebotenen Wettkämpfe als Landeseinsätze zählen. Diese werden nur dann als Einsätze gezählt, wenn sie vom Landesfachwart Turnerjugendwettkämpfe unterschrieben und mit dem Stempel des Landesfachausschusses versehen sind.

Wird der Wettkampfeinsatz oder die Fortbildungsmaßnahme nicht absolviert, verfällt die Lizenz.

1.7. Einsatz

Kampfrichter B können auf Landesebene in TGM, TGW und KGW eingesetzt werden.

1.8. Fortbildung

Als Fortbildung gilt ein Kampfrichterlehrgang mit mindestens 8 UE in der jeweiligen Spezialdisziplin.

Veranstalter der Fortbildungslehrgänge ist der Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe in Bayern.

Auf vorherigen Antrag beim Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe kann eine Fortbildung eines anderen Bundeslandes anerkannt werden.

Für Bundeskampfrichter gilt:

Unabhängig vom Besuch der Bundes-Fortbildungen ist zusätzlich zu den Bundesschulungen mindestens eine Landesschulung und ein Landeseinsatz innerhalb der Gültigkeitsperiode der Landeslizenz zum Erhalt dieser zu absolvieren.

Zum Erhalt der Bundeslizenz muss im Gültigkeitszeitraum der Bundeslizenz eine Bundes-Fortbildung und entweder

- 2 Landeseinsätze und ein Bundeseinsatz oder
- 1 Landeseinsatz und 2 Bundeseinsätze absolviert werden.

1.9. Kampfgerichte und Wertungsbestimmungen für Gruppenturnen, Singen, Tanzen und Gymnastik

Es werten entweder 2, 3 oder 4 Kampfrichter mit je bis zu 10 Punkten.

Der Oberkampfrichter (OK) wird entweder aus dem Kreis der Kampfrichter bestellt oder zusätzlich bestimmt. (auch 5 er Kampfgerichte sind möglich: 4+1 OK)

Die höchste und die niedrigste Wertung dürfen nicht mehr als 0,5 Punkte auseinanderliegen.

Zweierkampfgericht:

Die Wertungen werden addiert und durch zwei geteilt.

Dreierkampfgericht:

Hier werden die Wertungen der beiden Kampfrichter jeweils einfach, die Wertung des Oberkampfrichters doppelt genommen und anschließend durch vier geteilt.

Viererkampfgericht:

Die niedrigste und die höchste Wertung werden gestrichen. Die beiden verbleibenden Wertungen werden addiert und durch zwei geteilt.

Fünferkampfgericht (4+1):

Der Oberkampfrichter wertet zur Kontrolle mit. Die Wertung wird vom Oberkampfrichter aus den vier Kampfrichtern wie bei einem Viererkampfgericht ermittelt. Gegebenenfalls kann der Oberkampfrichter eine Wertung streichen und seine Wertung als eine dieser vier Wertungen einsetzen. Dies ist nur möglich, wenn eine Angleichung der Kampfrichter nicht möglich ist.

2. Tuju-4(3)-Kampf

2.1. Boden/Minitramp

Die Kampfrichterausbildung Tuju-4-Kampf umfasst die Wertungsvorschriften für Boden und Minitrampolin des Turn10®-Programms (www.turn10.at).

2.2. Messbare Disziplinen

Die Kampfrichterausbildung Tuju-4-Kampf umfasst die Grundlagen der Durchführung für Laufen und Schwimmen.

2.3. Verantwortlichkeit

Der Landesfachausschuss Turnerjugendwettkämpfe bietet einmal im Jahr eine Kampfrichterausbildung für den Turnerjugend-4-Kampf an. Dieser umfasst die Lizenzausbildung im Bereich Boden und Minitramp aus dem Turn10®-Programm mit Prüfung sowie Laufen und Schwimmen.

2.4. Ausbildungssystem

Mit bestandener Prüfung erwirbt der Kampfrichter eine „verkürzte“ Turn10®-Kampfrichterlizenz. Diese befähigt zum Einsatz an den Disziplinen Boden und Minitrampolin beim Tuju-4-Kampf, sowie bei Turn10®-Wettkämpfen (Boden und Minitrampolin). Eine vollständige Turn10®-Kampfrichterlizenz wird anerkannt.

2.5. Prüfungsinhalte

Für Boden und Minitrampolin muss eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgelegt werden. Außerdem wird das Bewerten von Wettkampfübungen am Video gefordert.